



Verband der Ingenieure des Lack- und Farbenfaches e.V.

# Beitrags – und Gebührenordnung

III. Auflage 2010

## Übersicht

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung jeweils nur die maskuline Wortendung verwendet, ohne Bevorzugung des einen oder anderen Geschlechts. Die Richtlinien zur Gleichbehandlung sind erfüllt und gewahrt.

- 1 Mitgliedsbeitrag
- 2 Veranstaltungen und Tagungen
- 3 Auslagenerstattung
- 4 Mahnungen und Bearbeitungsgebühren
- 5 Verwendung der Geldmittel
- 6 Verwaltung der Geldmittel
- 7 Inkrafttreten der Ordnung

Anlage: Antrag auf Auslagenerstattung

### 1. Mitgliedsbeitrag

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag dient der Erreichung der Verbandsziele. Über die Höhe befindet jeweils die Mitgliederversammlung.

Jahresbeitrag	Rechnung	Lastschrift
Personenmitglieder	150 €	120 €
Schüler, Auszubildende und Studenten	75 €	65 €
Firmenmitglieder	500 € größenabhängig	
Schulen, Behörden, Vereinigungen	250 €	250 €
Rentner und Pensionäre mit Farbe und Lack Abo	150 €	120 €
Rentner und Pensionäre ohne Farbe und Lack Abo	Frei	frei

- 1.2 Die Beitragsrechnungen werden im Januar des Jahres verschickt. Ebenso laufen die Lastschriften im gleichen Monat.
- 1.3 Berechnungszeiträume sind das Halbjahr von Januar bis Juni und Juli bis Dezember. Im Beitrittsjahr wird der ganze bzw. der halbe Jahresbeitrag im Beitrittsmonat fällig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
- 1.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Bezirksgruppenleiter sind für die Zeit ihrer gewählten Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit.
- 1.5 Ehrenmitglieder sind bis zum Eintritt in die Verrentung / Pensionierung von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus behält das Ehrenmitglied alle Rechte und Pflichten eines satzungsgemäßen Personenmitgliedes.

- 1.6 Während Elternzeit, Militärdienst oder Ersatzdienst kann für 1 Beitragsjahr eine ruhende Mitgliedschaft ohne Zeitschriften Abonnement und ohne Teilnahme an der Jahrestagung beantragt werden.
- 1.7 Auf Antrag und Zustimmung durch den Vorstand läuft die Personenmitgliedschaft bei Vorliegen einer persönlichen Härte z.B. Arbeitslosigkeit für ein Jahr beitragsfrei mit allen Rechten und Pflichten mit Ausnahme der Beitragspflicht weiter.

## 2. Veranstaltungen und Tagungen

- 2.1 Die Weitergabe von Fachwissen und die Mitgliederinformation sind Verbandszweck. Insofern ist die Teilnahme an den Regional-Veranstaltungen und die jährliche VILF Jahrestagung für die Mitglieder prinzipiell kostenfrei.
- 2.2 Besondere Gebühren werden vom Vorstand entsprechend der erwarteten Kosten festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben.

## 3. Auslagenerstattung

- 3.1 Allen Vorstandsmitgliedern und sonstige Beauftragte des Verbandes werden die Auslagen erstattet, die bei der Ausübung ihres Amtes bzw. Auftrages entstehen, sofern diese nicht anderweitig übernommen werden.
- 3.2 Für die Anschaffung und Nutzung von privaten Arbeitsmitteln durch den vorgenannten Personenkreis kann auf Antrag ein Entgelt gewährt werden. Der Antrag muss alle Angaben für eine sachliche Beurteilung der geltend gemachten Kosten enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet. Bei Telefon, sofern keine Pauschale festgesetzt ist und bei Portokosten reicht ein einfacher Nachweis aus.
- 3.4 Die angefallenen Kosten müssen im Jahr der Entstehung geltend gemacht werden. Dazu ist das Formular „Antrag auf Auslagenerstattung“ zu verwenden.

## 4. Mahnungen- und Bearbeitungsgebühren

- 4.1 Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrages ergibt sich aus der Verbandssatzung.
- 4.2 Fehlgelaufene Beitragslastschriften werden dem Verband vom Kreditinstitut belastet. Diese Kosten werden dem Mitglied berechnet. Derzeit sind dies 4,50 €. Bleibt die Anfrage nach einer gültigen Kontoverbindung unbeantwortet wird das Mitglied nach 6 Wochen auf Rechnung umgestellt.
- 4.3 Wird einer erfolgreichen Lastschrift widersprochen erfolgt die sofortige Umstellung auf Rechnung.
- 4.4 An die Begleichung von offenen Rechnungen wird:  
6 Wochen nach Rechnungsversand per Brief oder E-mail erinnert.  
Die erste Mahnung wird nach weiteren 2 Wochen mit 5€ und  
die zweite Mahnung nach zusätzlichen 2 Wochen mit 15€ in Rechnung gestellt.

## 5. Verwendung der Geldmittel

- 5.1 Der Kassenwart legt auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft, dabei haben sie Einblick in die Buchführung des Verbandes.

- 5.2 Die Geldmittel werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes der Ingenieure des Lack- und Farbenfaches e.V. verwendet.

## 6 Verwaltung der Geldmittel

- 6.1 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachvollziehbarer Form zu belegen.
- 6.2 Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt. Ausnahmen bestehen bei der VILF Jahrestagung und bei den Regionaltagungen. Es besteht ein Girokonto, ein Tagesgeldkonto und eine Barkasse.

## 7. Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch den VILF-Vorstand in Kraft.

Der Vorstand

17. Februar 2010

